

UNIHOKEY-CLUB KLOTEN- DIETLIKON JETS



STATUTEN

Version vom 24.6.2026

9/20

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL	3
ARTIKEL 1	NAME & SITZ	3
ARTIKEL 2	ZWECK	3
ARTIKEL 3	ÜBERGEORDNETE REGELWERKE & MITGLIEDSCHAFTEN	3
ARTIKEL 4	INTEGRITÄT, ETHIK UND DOPING	3
ARTIKEL 5	MITTEL	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
ARTIKEL 6	MITGLIEDER	5
ARTIKEL 7	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT/AUFNAHME	5
ARTIKEL 8	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
ARTIKEL 9	AUSTRITT	6
ARTIKEL 10	AUSSCHLUSS	6
ARTIKEL 11	RECHTE	6
ARTIKEL 12	PFLICHTEN	7
ARTIKEL 13	AUSRÜSTUNG	7
ARTIKEL 14	JAHRESBEITRÄGE	7
ARTIKEL 15	HAFTUNG	8
ARTIKEL 16	VERSICHERUNG	8
III.	ORGANISATION DES VEREINS	9
ARTIKEL 17	ORGANE	9
ARTIKEL 18	GESCHÄFTSJAHR	9
ARTIKEL 19	GENERALVERSAMMLUNG	9
ARTIKEL 20	VORSTAND	10
ARTIKEL 21	KOMMISSIONEN	10
ARTIKEL 22	GESCHÄFTSFÜHRUNG	10
ARTIKEL 23	RECHNUNGSREVISION	11
ARTIKEL 24	BUSSEN	11
ARTIKEL 25	REKURSE	11
IV.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	12
ARTIKEL 26	WEGLEITUNG UND LEITBILD	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
ARTIKEL 27	STATUTENÄNDERUNGEN	13
ARTIKEL 28	AUFLÖSUNG ODER FUSION	13
ARTIKEL 29	GERICHTSSTAND	13
ARTIKEL 30	INKRAFTTRETEN	13

9.10.2024

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Artikel 1 NAME & SITZ

- ¹ Unter dem Namen „Unihockey-Club Kloten-Dietlikon Jets“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Dietlikon und Kloten.
- ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 ZWECK

- ¹ Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- ² Er bezweckt die Förderung und Verbreitung des Unihockeysports im Breiten- und Leistungssport. Er fördert insbesondere die Nachwuchsarbeit und übernimmt Verantwortung für die sportliche und persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- ³ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und integren Sport ein. Er lehnt jede Form der Manipulation von Wettkämpfen ab.
- ⁴ Der Verein erreicht dies durch:
 - Teilnahme an den Schweizermeisterschaften und Cupspielen
 - Teilnahme an Freundschaftsspielen und Turnieren
 - Aktive Förderung des Unihockeysports bei der Jugend
 - Aktivitäten, die geeignet sind, Freunde für den Unihockeysport zu gewinnen
 - Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und mit anderen Unihockeyclubs.

Artikel 3 ÜBERGEORDNETE REGELWERKE & MITGLIEDSCHAFTEN

- ¹ Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey, dem Schweizerischen Unihockeyverband, sowie dessen Unterverbänden (Regionalverband), sowie dem Kantonalzürcherischen Unihockey Verband (KZUV) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
- ² Die Statuten und Reglemente von swiss unihockey, von IFF (International Floorball Federation) sowie von Swiss Olympic sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Artikel 4 INTEGRITÄT, ETHIK UND DOPING

- ¹ Als Mitglied von swiss unihockey untersteht der Verein der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Diese Bestimmungen sind für den Verein, seine Organe, Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer sowie Athletinnen und Athleten verbindlich.
- ³ Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut oder das Doping-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung erfolgen gemäss den jeweiligen Bestimmungen ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- ⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Ethik-Statuts und des Doping-Statuts.

Artikel 5 MITTEL

- ¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Zuwendungen von öffentlichen Stellen



II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 MITGLIEDER

- ¹ Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Juniorinnen und Junioren
 - Passiv-, Gönner-, Supporter-, Donatoren-Mitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder / Golden Star Mitglieder
- ² Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die nach den Bestimmungen von swiss unhockey in den Kategorien spielberechtigt sind, in welchen der Verein Teams zur Meisterschaft oder zum Training stellt.
- ³ Juniorinnen resp. Junioren sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Aufnahme erfolgt nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
- ⁴ Sponsoren, Passiv-, Gönner-, Supporter-, Donatoren-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften, die dem Unihockeysport und dem Verein verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen.
- ⁵ Als Freimitglieder gelten alle Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre für die Dauer ihrer Tätigkeit beziehungsweise Amtsausübung.
- ⁶ Als Ehrenmitglieder / Golden Star Mitglieder können auf Antrag der Geschäftsleitung, des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT/AUFNAHME

- ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- ² Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- ³ Der Übertritt von der Juniorinnen- und Juniorenmitgliedschaft in die Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch und bedarf keiner Mitteilung.
- ⁴ Freimitglieder erwerben ihren Status mit der Übernahme ihrer Funktion beziehungsweise ihres Amtes.
- ⁵ Ehrenmitglieder und Golden Star Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds durch die Generalversammlung ernannt.

Artikel 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- ⁶ Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss
 - durch Tod bei natürlichen Personen



- durch Auflösung bei juristischen Personen
- bei Freimitgliedern durch Beendigung der Funktion oder des Amtes, sofern nicht gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einer anderen Kategorie besteht.

Artikel 9 AUSTRIIT

- ¹ Austrittserklärungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beim Vorstand einzureichen. Die statutarischen Verpflichtungen bleiben bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen. Ein Austritt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- ² Austritte sowie Freigaben von Juniorinnen und Junioren oder Aktivmitgliedern im Hinblick auf einen Vereinswechsel richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, einschliesslich der geltenden Transferfristen, von swiss unihockey sowie nach den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Artikel 10 AUSSCHLUSS

- ¹ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn die Aufnahme in den Verein unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgt ist.
 - wenn sich das Mitglied weigert, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - wenn es den Verein oder den Unihockeysport in irgendeiner Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
 - wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- ² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

Artikel 11 RECHTE

- ¹ Aktivmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren sind berechtigt:
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - dem Vorstand sowie der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten,
 - an den Versammlungen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.
 - die vom Verein zur Verfügung gestellte Infrastruktur gemäss den geltenden Reglementen zu nutzen
 - am Trainings- und Wettkampfbetrieb ihrer Mannschaft teilzunehmen.
- ² Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund von Vereins-, Verbands- oder Disziplinar massnahmen sowie organisatorischen oder sportlichen Gründen.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen Einsatz in Wettkampfspielen.
- ⁴ Stimmberechtigt an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Aktivmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Für Juniorinnen und Junioren unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung ausgeübt. Pro Juniorin oder Junior besteht eine Stimme.

Handwritten signature/initials

Artikel 12 PFLICHTEN

- ¹ Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie der einschlägigen Bestimmungen von swiss unihockey und der unter Artikel 3 genannten Verbände und Organisationen.
- ² Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet:
 - Aufgeboten und Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 - Änderungen ihrer Kontakt- und Adressdaten dem Verein beziehungsweise der vom Vorstand bezeichneten Stelle mitzuteilen.
 - die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
 - an Vereinsaktivitäten mitzuwirken, die dem Vereinsleben, dem Zusammenhalt oder der Mittelbeschaffung dienen, beispielsweise Gruppelturniere, Sponsorenläufe oder ähnlichen Anlässe, sowie Versammlungen des Vereins.
 - Helfereinsätze: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein festgelegte Anzahl Einsätze zu leisten. Werden die erforderlichen Einsätze nicht oder nicht vollständig erbracht, kann das Mitglied durch den Verein für entsprechende Einsätze aufgeboten oder eingeteilt werden. Einzelheiten regelt das entsprechende Helferreglement.
 - auf Anordnung des Vorstands eine Schiedsrichtertätigkeit zu übernehmen, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsvorgaben und zur Vermeidung von Sanktionen gegenüber dem Verein erforderlich ist.

Artikel 13 AUSRÜSTUNG

- ¹ Mitglieder dürfen keine vom Verein zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterial an Drittpersonen ohne Bewilligung des Vorstands abgeben.
- ² Ausrüstungsgegenstände und Vereinsmaterial sind Besitz des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene oder vom Verein gemietete Einrichtungen nur gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen.

Artikel 14 JAHRESBEITRÄGE

- ¹ Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Finanzierung des Spiel-, Trainings- und Vereinsbetriebs langfristig sichergestellt ist. Dabei berücksichtigt der Vorstand die finanzielle Situation des Vereins sowie die Interessen der Mitglieder.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Neueintretende sowie austretende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- ⁴ In den Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder sowie der Juniorinnen und Junioren ist die Lizenzgebühr enthalten.
- ⁵ Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind in der Wegleitung festgehalten.
- ⁶ Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 15 HAFTUNG

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit die Generalversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst.

Artikel 16 VERSICHERUNG

- ¹ Der Abschluss einer ausreichenden Unfall-, Kranken- sowie Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung.
- ² Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt er jede weitergehende Haftung für Unfälle, Krankheiten sowie Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit ab.



III. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 17 ORGANE

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

Artikel 18 GESCHÄFTSJAHR

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Artikel 19 GENERALVERSAMMLUNG

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden in elektronischer Form oder schriftlich.

⁴ Jahresrechnung, Revisionsbericht sowie weitere relevante Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugänglich zu machen.

⁵ Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

⁶ Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden..

⁷ Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Behandlung von Rekursen
- Ernennungen und Ehrungen

⁸ Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Für Juniorinnen und Junioren unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung ausgeübt. Im Übrigen ist eine Stellvertretung ausgeschlossen.

⁹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- ¹⁰ Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ¹¹ Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid.
- ¹² Den Vorsitz führt eine Präsidentin oder ein Präsident beziehungsweise bei einem Co-Präsidium die gemäss Geschäftsverteilung zuständige Person. Die Generalversammlung kann eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen.

Artikel 20 VORSTAND

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung einzeln in ihr jeweiliges Amt gewählt.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel 16 Jahre nicht überschreiten.
- ⁶ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Verein verpflichtet sich grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- ⁷ Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- ⁸ Die Mitglieder des Vorstands handeln im Interesse des Vereins. Besteht bei einem Geschäft ein Interessenkonflikt, tritt das betroffene Vorstandsmitglied bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Der Ausstand ist zu protokollieren.
- ⁹ Der Vorstand erlässt und aktualisiert die Wegleitung.
- ¹⁰ Bei einem Co-Präsidium kann der Vorsitz gemäss den Bestimmungen der Wegleitung alternierend geführt werden.
- ¹¹ Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben an Beauftragte delegieren. Die Verantwortung verbleibt beim zuständigen Vorstandsmitglied.
- ¹² Während der Amtsdauer frei werdende oder unbesetzte Ämter können durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch besetzt werden.

g/wo

Artikel 21 KOMMISSIONEN

- ¹ Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.
- ² Er bestimmt deren Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung.
- ³ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben des Vorstands sowie den entsprechenden Reglementen und Pflichtenheften.
- ⁴ Der Vorstand kann vorsehen, dass einzelne Kommissionen mit einer stimmberechtigten Vertretung im Vorstand vertreten sind. Die Generalversammlung wählt in diesem Fall die entsprechende Funktion in den Vorstand. Die jeweilige Kommission bestimmt, welche Person diese Vertretung wahrnimmt. Wechsel innerhalb der Funktion sind möglich und dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 22 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- ¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen und einzelne Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- ² Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- ³ Eine allfällige Entschädigung wird im Rahmen des Budgets genehmigt.

Artikel 23 RECHNUNGSREVISION

- ¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei unabhängige Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzperson.
- ² Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisionsstelle darf weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- ⁴ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- ⁵ Die Revisionsstelle hat jederzeit Einsichtsrecht in die Buchhaltung und die erforderlichen Belege.
- ⁶ Sofern übergeordnete Verbände oder gesetzliche Bestimmungen zusätzliche Kontrollen verlangen, können weitere Kontrollorgane eingesetzt werden.

Artikel 24 BUSSEN

- ¹ Der Vorstand kann gestützt auf die Statuten, die Wegleitung oder weitere Reglemente Bussen aussprechen.
- ² Die Grundsätze sowie die maximalen Bussenbeträge werden in der Wegleitung sowie den entsprechenden Reglementen geregelt.
- ³ Verbandsbussen, die aufgrund eines Fehlverhaltens einzelner Mitglieder oder Funktionärinnen und Funktionäre entstehen, können den verantwortlichen Personen ganz oder teilweise weiterverrechnet werden.



- ⁴ Gegen Bussen von mehr als CHF 100 kann innert 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 25 REKURSE

- ¹ Gegen Beschlüsse von Vereinsorganen, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, kann jedes betroffene Mitglied Rekurs erheben.
- ² Rekurse sind innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- ³ Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.
- ⁴ Über Rekurse entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Swiss Sport Integrity sowie des Schweizer Sportgerichts gemäss Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic.



IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 26 WEGLEITUNG UND LEITBILD

- ¹ Der Vorstand erlässt eine Wegleitung sowie ein Leitbild und passt diese den Bedürfnissen des Vereins an.
- ² Die Wegleitung konkretisiert die Statuten und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- ³ Die Wegleitung regelt insbesondere:
 - die Organisation und Führung des Vereins
 - die Aufgaben und Kompetenzen der Organe
 - die Mitgliederbeiträge
 - die Helferpflichten
 - Bussen und Sanktionen
 - Entschädigungen von Funktionärinnen und Funktionären
 - weitere organisatorische und administrative Bestimmungen

gnc

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 STATUTENÄNDERUNGEN

- ¹ Statutenänderungen können der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- ² Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Artikel 28 AUFLÖSUNG ODER FUSION

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden.
- ² Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- ³ Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 29 GERICHTSSTAND

- ¹ Der Gerichtsstand ist Bülach.

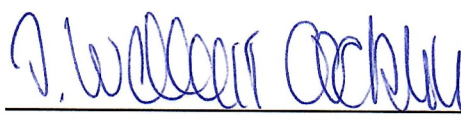
Artikel 30 INKRAFTTRETEN

- ¹ Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 24. Juni 2026 und nach Genehmigung durch swiss unhockey in Kraft und ersetzen die Version vom 26. März 2018.
- ² Die gültigen Statuten sind jederzeit auf der Webseite des Vereins einsehbar.

Der Vorstand / Dietlikon/Kloten, 24.06.2026:



Christian Fontana
(Präsident)



Jennifer Wellauer Oechslin
(Leiterin Finanzen)